

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 13.02.2024 | Seite 1 von 14

STELLUNGNAHME DER ÜBERTRAGUNGSNETZBETREIBER ZUM REFERENTENTWURF DES BMWK FÜR EIN GESETZ ZUR UMSETZUNG DER EU-ERNEUERBAREN-RICHTLINIE IM BEREICH WINDENERGIE AUF SEE UND STROMNETZE VOM 01.02.2024

Allgemeine Bewertung des Entwurfes

Die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) mit Regelzonenverantwortung begrüßen ausdrücklich die Erleichterungen und die damit zu erwartenden Beschleunigungen der Netzausbauvorhaben, die sich mit der nationalen Umsetzung von Artikel 15e der RED III ergeben werden. Mit der vorgesehenen Regelung wird zudem die nationale Umsetzung von Artikel 6 der Notfallverordnung grundsätzlich verstetigt und insbesondere um Erleichterungen beim Gebietsschutz erweitert.

Um den erwünschten Beschleunigungseffekt bestmöglich zu erzielen, sollten in folgenden Bereichen noch Nachschärfungen und Klarstellungen erfolgen:

- Die in **§ 12j Abs. 9 EnWG** benannte Frist von 20 Monaten für die Ausweisung von Infrastrukturgebieten onshore ist zu lang, um einen lückenlosen Übergang zwischen dem Auslaufen der Regelung nach § 43m EnWG und der Neuregelung zu gewährleisten. Der Zeitraum zwischen 30.06.2024 (bzw. 30.06.2025 bei einer Verlängerung von § 43m EnWG) und dem Sommer 2026 (in dem absehbar die 20 Monatsfrist des § 12j Abs. 9 EnWG enden wird) stellen einen deutlich zu langen Zeitraum dar, in dem Vorhaben, die unter § 12j EnWG wegen des Nichtvorliegens der Infrastrukturgebiete sowie der damit verbundenen Festlegungen von Minderungsmaßnahmen de facto keine Planfeststellungsunterlagen einreichen könnten, ohne von der Opt out Regelung gemäß § 12j Abs. 10 EnWG Gebrauch zu machen. Ein Opt out hätte jedoch die Konsequenz, keinerlei Erleichterungen bei UVP, Arten- und Gebietsschutz in Anspruch nehmen zu können.
- Im **Offshore-Bereich** ist vorgesehen, dass der Flächenentwicklungsplan die Ausweisung der Infrastrukturgebiete einschließlich der Minderungsmaßnahmen faktisch bereits vornimmt, jedoch nach Bekanntmachung des Flächenentwicklungsplanes (FEP) nochmals 6 Monate bis zu einer separaten Ausweisung in Anspruch genommen werden können. Es wird vorgeschlagen, die Inhalte des FEP auf die Ausweisung der Infrastrukturgebiete nach § 12j EnWG zu erweitern und den entbehrlichen weiteren Planungsschritt einzusparen.
- Die „**Bauphasenregelung**“ in **§ 43n Abs. 5 EnWG** und **§ 70b Abs. 5 WindSeeG** ist in ihrer aktuellen Ausgestaltung noch nicht ausreichend, um Bauverzögerungen und Baustopps, die zu einer massiven Entschleunigung der Vorhaben und Kostenerhöhung für den Stromkunden führen, zu vermeiden. An dieser Stelle bleibt die von der Bundesregierung beabsichtigte Umsetzung hinter den Beschleunigungsmöglichkeiten des Unionsrechts zurück und entspricht damit nicht der von der Bundesregierung vereinbarten 1:1-Umsetzung des Unionsrechts. Nach dem Unionsrecht erstrecken sich die Erleichterungen im Gebiets- und Artenschutz nicht nur auf die Zulassungsphase, sondern auch vollständig auf die Umsetzungsphase des Vorhabens. Hier müssen mindestens noch Klarstellungen zur Ausgestaltung, dem Verfahren und der Zuständigkeit der Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG getroffen werden, um die Zielsetzung der Beschleunigung erreichen zu können.
Bei konsequenter Umsetzung des Unionsrechts ist hingegen auf die Erforderlichkeit der Ausnahme insgesamt zu verzichten. Zudem verbleiben nicht tragbare Risiken bei den Bauausführenden, wenn die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften weiterhin in der Umsetzungsphase grundsätzlich auch für die Aspekte zu

gewährleisten ist, die in der Zulassungsphase nicht geprüft wurden. **Hier sollten klare Regelungen erfolgen, die die handelnden Personen diesbezüglich aus der Haftung nehmen.** Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass nach der derzeitigen Ausgestaltung weiterhin die Verwirklichung von Ordnungswidrigkeiten nach dem BNatSchG droht und damit eine Verschiebung der Verantwortung auf die auf der Baustelle zuständigen Mitarbeitenden der bauausführenden Firmen erfolgt. Diese Verantwortungsverschiebung aus einem politischen Formelkompromiss heraus ist nicht gerechtfertigt.

- Klarstellungen sind noch in Bezug auf das **Verhältnis der Neuregelungen zur nationalen Eingriffsregelung** erforderlich. Hier ist der Referentenentwurf noch unklar und sollte erweitert werden, insbesondere, um Doppelbewertungen und Doppelkompensationen (einmal im Zuge der Umsetzung von RED III, zum anderen im Zuge der Eingriffsregelung) zu vermeiden. Umfassende Vorschläge, wie diese ergänzenden Klarstellungen aussehen könnten, werden nachfolgend im Zuge der Detailkommentierungen zu **§ 43n Abs. 4 EnWG** unterbreitet.
- Explizit klargestellt werden sollte in den Neuregelungen auch, **dass für Vorhaben, die unter § 12j EnWG fallen, weder eine Bundesfachplanung noch eine Raumverträglichkeitsprüfung durchzuführen sind.** Umgekehrt sollte sichergestellt werden, dass für Verfahren, für die bis zu einem gewissen Stichtag eine Raumverträglichkeitsprüfung bereits begonnen wurde, die Ergebnisse der Raumverträglichkeitsprüfung der Ausweisung des betreffenden Infrastrukturgebiets zugrunde zu legen sind. Nur so kann sichergestellt werden, dass der erhebliche Planungsaufwand für die Raumverträglichkeitsprüfung und deren Erkenntnisse sicher und maßgeblich in die Infrastrukturgebietesplanung einfließen und erhebliche Verzögerungen aufgrund von Umplanungen vermieden werden.
- Schließlich sollte eine **erweiterte Beteiligung der Länder bei den Neuregelungen** erfolgen – in Form einer Konsultation (im Gleichlauf mit jener der ÜNB gemäß § 12j Abs. 8 EnWG) bei allen Infrastrukturgebieten, die durch die BNetzA ermittelt werden. Es sollte zudem klargestellt werden, dass die Zahlungen nicht ausschließlich für das nationale Artenhilfsprogramm, sondern auch für Biodiversitätsmaßnahmen des Bundes Verwendung finden können.
- Um die erwünschte Beschleunigung sicherzustellen, muss gewährleistet sein, dass die von den zuständigen Planfeststellungsbehörden zu leistenden Aufgaben mittels einer **einheitlichen und zügig verfügbaren Methode** bearbeitet werden. Dies gilt sowohl für die Methode zur Ausweisung von Infrastrukturgebieten, als auch für die Methoden zur Durchführung aller erforderlichen Prüfungen, für die Methoden zur Festlegung von Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie jene zur Durchführung des Überprüfungsverfahrens. Aufgrund des Vorsprungs der BNetzA bei der Methodenentwicklung bei der Präferenzraumausweisung sowie bei der Erstellung eines Standardmaßnahmenkatalogs im Rahmen der Mitwirkung bei der Task Force Netze drängt es sich auf, die erforderlichen Methoden für onshore zentral und zügig durch die BNetzA (weiter) entwickeln zu lassen und sie den Ländern zur Verfügung zu stellen.

Detailkommentierung

Artikel 1 Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes

§ 5 Abs. 2c Satz 1:

Nach der Regelung sind bereits Minderungsmaßnahmen für Infrastrukturgebiete nach § 12j EnWG im FEP festzulegen. Dies erschließt sich nicht, wenn die Infrastrukturgebiete nicht im FEP, sondern erst im Nachgang ausgewiesen werden. Zielführend ist es, die Infrastrukturgebieteausweisung direkt im FEP vorzunehmen. Dann ist diese Regelung auch nachvollziehbar. § 5 sollte daher um die Festlegung der Infrastrukturgebiete im FEP ergänzt werden.

Dem Wortlaut ist zudem nicht zu entnehmen, dass die Minderungsmaßnahmen nicht nur wirksam, sondern auch verhältnismäßig sein müssen. Die ist zwar der Gesetzesbegründung zu entnehmen, sollte jedoch auch im Gesetzestext selbst klargestellt werden.

§ 5 Abs. 2c Sätze 2 und 3:

Die Regelung sieht vor, dass auch neuartige Minderungsmaßnahmen als Pilotmaßnahmen festgesetzt werden dürfen. Da diese Regelungen sich auf die Festlegung eines Regelungssets auf Ebene des FEP bzw. Infrastrukturgebietes beziehen, bleibt die Umsetzung auf Vorhabenebene ungeklärt. Das betrifft insbesondere die in S. 3 dem BSH zugeordnete Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn sich die neuartigen Minderungsmaßnahmen als nicht wirksam erweisen.

§ 14a Abs. 2:

Dieser Absatz steht im Widerspruch zum Planungsgrundsatz 6.2.2 (c) des FEP 2023. Dieser Planungsgrundsatz legte das Repowering pro Anlage aufgrund wissenschaftlicher Studien der ÜNB und des BSH auf maximal 10% fest. Bei Repowering (oder softwarebasiertem "Power Boost") über 10% pro Anlage ist nicht mehr auszuschließen, dass das 2K-Kriterium überschritten wird und der ÜNB weitere Untersuchungen durchführen müsste, um nachzuweisen, dass das 2K-Kriterium auch bei über 10 % Repowering pro OWEA eingehalten wird.

Daher empfehlen wir folgende Änderung des § 14a Abs. 2:

„[...] sofern das Repowering einer Windenergieanlage auf See nicht zu einer Erhöhung der Kapazität einer Anlage um mehr als 10 Prozent führt. [...]“

Ferner sollte klargestellt werden, dass der Betreiber bei einem Repowering von über 10 Prozent pro OWEA die Verantwortung zur Durchführung der Nachweise zur Einhaltung des 2K-Kriteriums für die parkinterne Verkabelung trägt.

§ 68 Abs. 2 Satz 5:

Die Worte „ein Verlangen“ sollte in „eine Aufforderung“ geändert werden.

Begründung: Die Sätze 3 und 4 verwenden jeweils den Begriff der „Aufforderung“. Daher sollte aus Konsistenzgründen auch hier dieser Begriff verwendet werden.

§ 68 Abs. 2 letzter Satz:

Hier wird der Beginn des Planfeststellungsverfahrens mit der Bestätigung der Vollständigkeit festgesetzt. Hier sollte es beim bewährten System bleiben, dass das Planfeststellungsverfahren mit dem Antrag des Trägers des Vorhabens beginnt. Dieser trägt beispielsweise die rechtliche Verantwortung für die Antragstellung. Soweit Fristen an die Vollständigkeit anknüpfen, kann diesbezüglich auf die Vollständigkeitsbestätigung abgestellt werden.

Der Vorhabenträger sollte wie bei Planfeststellungsverfahren nach dem NABEG auch die Vollständigkeit der Unterlagen erklären können (vgl. § 22 Abs. 3a NABEG): Hierzu sollte in § 68 Abs. 2 nach Satz 6 folgender Satz ergänzend eingefügt werden:

„Wenn der Vorhabenträger gegenüber der Planfeststellungsbehörde elektronisch oder schriftlich versichert, dass er in Kenntnis der hierfür maßgeblichen Rechtsvorschriften und des Umstandes, dass die Einreichung nicht vollständiger Unterlagen zur Wiederholung von Verfahrensschritten oder auch zur Ablehnung des Antrags führen kann, vollständige Unterlagen vorgelegt hat, wird das Anhörungsverfahren einschließlich der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Maßgabe dieses Paragraphen durchgeführt, auch wenn die Planfeststellungsbehörde die Vollständigkeit der Unterlagen zu diesem Zeitpunkt noch nicht bestätigt hat.“

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, | Seite 4 von 14

§ 68 Abs. 3 Satz 1:

Das Wort „kann“ sollte in „soll“ umgewandelt werden.

Begründung: Eine elektronische Übermittlung sollte künftig den Regelfall darstellen.

§ 68 Abs. 3 Satz 13:

Das Wort „kann“ sollte in „soll“ umgewandelt werden.

Begründung: Eine elektronische Übermittlung sollte künftig den Regelfall darstellen.

§ 69 Abs. 4 Satz 1:

Betreffend den Begriff „*Beginn des Planfeststellungsverfahrens*“: Oben wurde empfohlen, den Beginn des Planfeststellungsverfahrens bei der Antragstellung zu belassen. Mithin müsste als Folgeänderung dann hier auf die „*Bestätigung der Vollständigkeit*“ abgestellt werden.

§ 69 Abs. 4 Satz 2 (neu):

Auch hier sollte statt auf den „*Beginn des Genehmigungsverfahrens*“ auf die „*Bestätigung der Vollständigkeit*“ abgestellt werden.

§ 69 Abs. 4 Satz 3 (neu):

Im Text müsste unseres Erachtens ein Wort ergänzt werden: „„Fristen nach Satz 1 und 2 in durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründeten Fällen“ ersetzt (...).“

§ 69 Abs. 13:

Der Absatz passt systematisch nicht in den Regelungskontext des § 69, er wäre ggf. in § 68 anzusiedeln.

§ 69 Abs. 13 Satz 1:

Beim Satzteil

„*werden zeitlich und räumlich ohne Überschneidungen zu Untersuchungen anderer Flächen durchgeführt*“

ist unklar, was damit gemeint ist. Es sollte eine sprachliche Lösung gewählt werden, die das Gewollte besser ausdrückt. Es könnte alternativ auf die Vermeidung von Doppeluntersuchungen abgestellt werden. Die Regelung ist bisher missverständlich.

§ 69 Abs. 13 Satz 3:

„*Trägerinnen des Vorhabens*“. Genusanpassung: „*Trägern des Vorhabens*“.

Auch im Übrigen wird der Begriff „*Träger des Vorhabens*“ verwendet.

§ 70b Abs. 1 Satz 1:

Grammatikfehler: Korrekt ist „*Trassenkorridore sowie Konverterplattformstandorte*“ statt „*Trassenkorridoren sowie Konverterplattformstandorten*“

§ 70b Abs. 4 Satz 1:

Statt des Verweises „*über § 12 i Absatz 7 des Energiewirtschaftsgesetzes*“ müsste u.E. auf „§ 12j Absatz 7“ verwiesen werden.

Querverweis auf § 81 Fertigstellungstermin:

§ 81 Abs. 2 Satz 4 WindSeeG und §17d Abs. 8 Satz 2 EnWG sollten dahingehend angepasst werden, dass der bezuschlagte Bieter zum verbindlichen Fertigstellungstermin oder gegebenenfalls sogar einige Monate vor dem VFT nicht nur eine OWEA und die dazugehörige parkinterne Verkabelung installieren muss, sondern so viele wie für die Durchführung der Tests und Parametrierungen der ÜNB notwendig sind, um den einwandfreien Betrieb der ONAS zu ermöglichen.

Dabei sollte zum Zeitpunkt des verbindlichen Fertigstellungstermins nach §17d Abs. 7 EnWG mindestens 20% der Übertragungsleistung des ONAS mittels einspeisebereiten OWEA zur Verfügung stehen.

§ 70b Abs. 5:

Hier bleibt die durch die Bundesregierung derzeit gewählte Umsetzung hinter den unionsrechtlichen Möglichkeiten zurück, sodass keine „1:1“ Umsetzung erfolgt. Die unionsrechtlichen Regelungen erstrecken sich nicht nur auf die Zulassung, sondern auch auf die Umsetzung des Vorhabens. Die im Unionsrecht vorgesehenen Beschleunigungspotentiale werden damit nicht ausgeschöpft. Stattdessen werden Beschleunigungen im Zulassungsverfahren als Verzögerungen in die Bauphase verschoben. Ein Beschleunigungseffekt in Bezug auf die Inbetriebnahme der Offshore-Anbindungsleitungen ist damit ausgeschlossen und auch die Einhaltung der derzeit vorgesehenen Inbetriebnahmetermine wird durch neue, nicht kalkulierbare Risiken in der Bauphase erheblich in Frage gestellt.

Insbesondere der Umstand, dass eine Verletzung der Verbotstatbestände rechtlich nicht ausgeschlossen wird, die Aufklärung und Beseitigungen von Artenschutzkonflikten jedoch aus dem Zulassungsverfahren in die Bauphase verschoben wird, erhöht das Risiko von Verstößen gegen die Verbotstatbestände. Für bauausführende Firmen und deren Mitarbeitende bedeutet dies das Risiko der Begehung von Ordnungswidrigkeiten nach dem BNatSchG mit entsprechenden persönlichen Haftungsrisiken. Diese Verschiebung von Verantwortlichkeiten zu Lasten der bauausführenden Firmen ist nicht gerechtfertigt. In der Praxis wird dies dazu führen, dass bei jedem auch nur geringsten Verdacht eines Artenschutzkonfliktes ein Baustopp eintritt, da die bauausführenden Firmen das Risiko der Realisierung von Verbotstatbeständen nicht tragen werden. Dass es sich bei der Regelung offensichtlich um einen politischen Formelkompromiss handelt, der in sich jedoch widersprüchlich und für die Praxis ungeeignet ist, zeigt ein Blick auf die Regelungen im Detail:

Der in **Satz 1** gewählte Maßstab „*ist in der Regel davon auszugehen*“ ist sowohl hinsichtlich des inhaltlichen Maßstabs für die Beurteilung als auch hinsichtlich seiner Rechtsfolge unklar. Die Gesetzesbegründung klärt nicht näher auf, ob es sich um eine Beweislastumkehr, eine widerlegbare gesetzliche Vermutung oder eine Fiktion handelt. Dementsprechend sind auch die konkreten Rechtsfolgen unklar. Dies zeigt sich umso mehr, als dass in Satz 2 die Konstellation von nicht betrachteten möglichen Artenschutzkonflikten geregelt wird und hier ausdrücklich die Rechtsfolgen auftreten der Artenschutzkonflikte geregelt werden. Systematisch könnte hieraus der Rückschluss gezogen werden, dass in der Konstellation des Satz 1 diese Rechtsfolgen nicht zum Tragen kommen sollen und es dementsprechend keiner weiteren Minderungsmaßnahmen oder Ausnahme vom Verbotstatbestand bedarf. Dies entspricht jedoch nicht dem Wortlaut, nach dem die Einhaltung nur „*in der Regel gewährleistet*“ ist. Insofern ist dann auch nicht ersichtlich, aus welchem Anlass in der Bauphase erneut eine Prüfung und oder Konfliktbeseitigung stattfinden sollte. Der diesbezügliche Maßstab bleibt unklar.

Die in den **Satz 2** geregelte Konstellation von unerwarteten Artenschutzkonflikten ist ebenfalls für die Praxis untauglich. Danach bleibt eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich, wenn im Rahmen der ökologischen Baubegleitung keine Minderungsmaßnahmen zur Verfügung stehen, die nicht ohne wesentliche zeitliche Verzögerung möglich ist. Hier ist zunächst unklar, ob eine Ausnahme auch dann zu beantragen ist, wenn umweltfachlich überhaupt keine Minderungsmaßnahmen zur Verfügung stehen. Da die Notwendigkeit der in einem gesetzlich normierten Planungsprozess bedarfsfestgestellten Leitungen nicht in Frage gestellt werden kann, reduziert sich das Erfordernis einer Ausnahme in diesem Fall auf eine bloße Formalität. In der Konstellation, in der Minderungsmaßnahmen zu Verfügung stehen, stellt sich zunächst die Frage, wann diese wesentliche zeitliche Verzögerungen mit sich bringen und damit das Erfordernis einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nach sich ziehen. Der zeitliche Maßstab ist unklar. Nicht geregelt ist auch die verfahrensrechtliche Einordnung einer solchen Ausnahme und die entsprechende Behördenzuständigkeit. Ist die Ausnahme bei der Planfeststellungsbehörde zu beantragen dürfte es sich verfahrensrechtlich um eine Planänderung handeln. Dies löst entsprechende Folgefragen hinsichtlich der zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange aus. Sollte hier eine Einzelgenehmigung in den Blick genommen worden sein, die bei der zuständigen Umweltbehörde unmittelbar zu beantragen wäre, würde eine Zuständigkeitsverlagerung erfolgen, die der Konzentrationswirkung der Planfeststellung und Plangenehmigung widerspricht.

Die vorstehenden Ausführungen belegen die Widersprüchlichkeit. Die Vorhabenträger erkennen an, dass ein Informations- und Monitoringbedürfnis in Bezug auf Artenschutzkonflikte besteht. Insofern sollte es jedoch ausreichen, über entsprechende Dokumentations- und Informationspflichten diese zu erfassen, um so dann eine entsprechende Grundlage für mit den zu leistenden Ausgleichszahlungen zu finanzierenden Maßnahmen nach § 12j Abs. 7 EnWG-Entwurf zu schaffen.

Auf den Gesetzesvorschlag der Übertragungsnetzbetreiber von Sommer 2023 wird verwiesen. Dieser ist dieser Stellungnahme als Anhang beigelegt.

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, | Seite 6 von 14

§ 70b Abs. 6:

Der Absatz kann gestrichen werden. Die Rechtsfolge wird bereits durch Abs. 1 erreicht. Ansonsten bestünde Rechtsunsicherheiten wegen der Bestandsvorhaben nach Abs. 2.

Zudem ist zu empfehlen, zusätzlich eine Opt out-Regelung zu ergänzen:

„Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 sind auf alle Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren anzuwenden, bei denen der Träger des Vorhabens den Antrag nach Ablauf des 30. Juni [2024] für ein in einem Infrastrukturgebiet liegendes Vorhaben stellt. Sie sind nicht anzuwenden, wenn der Träger des Vorhabens dies gegenüber dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie verlangt.“

§ 102 Abs. 5. Satz 2:

Die Übergangsvorschrift in § 102 Abs. 5 S. 2 greift nur für Plangenehmigungen, nicht aber für Planfeststellungen. Für OWPs wird diese Rückwirkung nur auf Beschleunigungsgebiete angewandt, jedoch wird für ONAS nicht spezifiziert, dass die Rückwirkung nur Infrastrukturgebiete berührt.

Fraglich ist darüber hinaus, ob diese Regelung auch auf bereits beantragte Netzanschlüsse anzuwenden ist, die bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes beantragt wurden und in einem Beschleunigungsgebiet liegen. Hier gilt zum Teil noch das alte Genehmigungsregime des Wind-auf-See-Gesetzes 2022, in dem noch ein Freigabeverfahren für den Vollzug vorgesehen ist.

Satz 2 sollte um Planfeststellungsverfahren erweitert werden, um ggf. auch Planfeststellungsverfahren durchführen zu können, ansonsten greift der § 102 nicht für bereits gestellte Planfeststellungsanträge in der AWZ.

Artikel 2 Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

1. § 12j EnWG

Regelungen zur Ausweisung von Infrastrukturgebieten für die Umsetzung von Netzprojekten

Abs. 1:

Im Offshore-Bereich ist vorgesehen, dass der Flächenentwicklungsplan die Ausweisung der Infrastrukturgebiete einschließlich der Minderungsmaßnahmen faktisch bereits vornimmt, jedoch nach Bekanntmachung des Flächenentwicklungsplanes (FEP) nochmals 6 Monate bis zu einer separaten Ausweisung in Anspruch genommen werden können. Es wird vorgeschlagen, die Inhalte des FEP auf die Ausweisung der Infrastrukturgebiete nach § 12j EnWG zu erweitern und den entbehrlichen weiteren Planungsschritt einzusparen. Stattdessen müsste die Einrichtung der FEP-Kompetenz zur Festlegung von Infrastrukturgebieten in § 5 WindSeeG geregelt werden. Dies würde den zeitlichen Gleichlauf der Beschleunigungsflächen- bzw. Infrastrukturgebietsausweisung für Windparks und Anbindungsleitungen gewährleisten, was insbes. mit Blick auf den längeren Planungs- und Realisierungszeitraum für Anbindungsleitungen zielführend erscheint.

Hinweis:

Es gibt ein zeitliches Auseinanderklaffen von FEP und Infrastrukturgebiete für onshore, Küstenmeer und AWZ absehbar.

Gesetzesbegründung:

„Im Rahmen einer GIS-gestützten Berechnung werden unter Zuhilfenahme eines von der Planfeststellungsbehörde zu definierenden Algorithmus konfliktarme Verbindungsmöglichkeiten zwischen dem Anfangs- und Endpunkt des Vorhabens ermittelt und kartographisch als Infrastrukturgebiet dargestellt, sofern es sich nicht um Offshore-Anbindungsleitungen in der ausschließlichen Wirtschaftszone handelt. Für die Berechnung werden die Netzverknüpfungspunkte der Bestätigung des Netzentwicklungsplans sowie etwaige spätere Änderungen im Bundesbedarfsplan zugrunde gelegt.“

Zusätzlich zu den Anfangs- und Endpunkten müssen bei den Berechnungen auch die im BBP benannten Stützpunkte als Zwangspunkte berücksichtigt werden.

Gesetzesbegründung:

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, | Seite 7 von 14

„Bei der Definition des Algorithmus sowie bei der späteren Ausweisung ist jeweils zu unterscheiden, um welche Übertragungsart es sich handelt. Bei Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragungen (HDÜ) ist eine Freileitung zugrunde zu legen, bei Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungen (HGÜ) hingegen ein Erdkabel.“

Sofern bei HDÜ-Vorhaben im BBP eine F-Kennzeichnung erfolgt ist und zu erwarten ist, dass der Erdkabelanteil an der Gesamtlänge mindestens 50 % beträgt, sollte ein Erdkabel zugrunde gelegt werden.

Gesetzesbegründung:

„Die Planfeststellungsbehörden der Länder sollen diese Methodik nach Möglichkeit übernehmen, um eine einheitliche, konsistente Praxis zu gewährleisten.“

Um die gewünschte Beschleunigung zu erreichen, sollte die Übernahme der BNetzA-Methode durch die Länder verbindlicher geregelt werden. Zudem sollte dies nicht nur für die Methode zur Infrastrukturgebietsausweisung gelten, sondern auch für die Methode der von den Planfeststellungsbehörden durchzuführenden Prüfungen. Auch hier sollte die BNetzA eine Methode entwickeln und den Ländern zur Verfügung stellen.

Gesetzesbegründung:

„Die so ermittelten Infrastrukturgebiete werden sodann im Rahmen des Umweltberichts gemäß § 12j Absatz 6 als Untersuchungsraum für die zu realisierenden Vorhaben zugrunde gelegt und die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet.“

An dieser Stelle wird erwähnt, dass ein Umweltbericht zum Infrastrukturgebieteplan erstellt werden muss. Die obligatorische SUP-Pflicht für Infrastrukturgebiete sollte in Anlage 5 des UVPG entsprechend aufgenommen werden.

Gesetzesbegründung:

„Im Zuge der Ermittlung der Infrastrukturgebiete bzw. des Infrastrukturgebieteplans ist daher kein Verfahren im Sinne von § 15 ROG durchzuführen.“

Zur Vermeidung von Doppelprüfungen sollte in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass nicht nur im Zuge der Ermittlung der Infrastrukturgebiete bzw. des Infrastrukturgebieteplans keine Verfahren im Sinne von § 15 ROG durchzuführen sind, sondern dass für alle Vorhaben, für die Infrastrukturgebiete ausgewiesen werden, Verfahren im Sinne von § 15 ROG obsolet werden. Dies gilt gem. Vorschlag der ÜNB nicht für Vorhaben, für die bereits bzw. bis zu einem Stichtag eine RVP begonnen wurde (vgl. Vorschlag zu § 12j Abs. 1 a.E.).

Abs. 1 Buchstabe e:

„e) die Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit diese in Verzeichnisse nach § 30 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgenommen sind und“

Die ÜNB empfehlen die Streichung dieser Regelung. Im BNatSchG unterliegen die gesetzlich geschützten Biotop nicht der Begrifflichkeit eines „Gebietes“ und fallen daher nicht unter die Definition des Artikel 15e Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a) der Richtlinie (EU) 2023/2413. Gesetzlich geschützte Biotop sind in der Regel sehr kleinflächige Teile von Natur und Landschaft. Bei der großflächigen Ausweisung von Infrastrukturgebieten stellt eine Meidung und Prüfung dieser kleinflächigen geschützten Biotop einen unverhältnismäßigen Prüfaufwand dar.

Abs. 1 a.E.:

Ergänzungsvorschlag:

„Sofern vor Ausweisung des Infrastrukturgebietes bereits eine Raumverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben erfolgt ist, die vor dem [3 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes] begonnen wurde, ist der dort festgestellte Korridor bei der Ausweisung des Infrastrukturgebietes zugrunde zu legen.“

Begründung: Die Ergebnisse der RVP-Prüfung, die derzeit bspw. bei Windader West durchgeführt werden, dürfen durch die Infrastrukturgebietsausweisung nicht mehr infrage gestellt werden. Ansonsten droht eine erhebliche Verzögerung. Zugleich wird hierdurch der methodische Übergang von RVP zur Ausweisung von Infrastrukturgebieten erleichtert.

Abs. 2 Satz 3:

„Eine Bündelung ist nicht vorzunehmen, wenn für gleichartige Maßnahmen oder Vorhaben im Sinne von Satz 1 verschiedene Planfeststellungsbehörden zuständig sind.“

Das Anstreben einer Bündelung und eine sinnvolle Ausweisung eines Infrastrukturgebietes sollte nicht von Behördenzuständigkeiten abhängig gemacht werden. Vielmehr sollte für diesen Fall eine Abstimmung zwischen den zuständigen Planfeststellungsbehörden stattfinden, sofern verfahrensrechtlich keine Bündelung der Maßnahmen oder Vorhaben selbst bei einer Planfeststellungsbehörde möglich ist. Dies sollte im Gesetz klargestellt werden.

Hilfsweis:

Ergänzend sollte klargestellt werden, dass sich diese Regelung auf die Zuständigkeit für die Ausweisung des Infrastrukturgebietes beschränkt. Andernfalls könnte die Konstellation entstehen, dass getrennt ermittelte und ausgewiesene Infrastrukturgebiete, die jedoch im Ergebnis räumlich deckungsgleich sind, auf der Zulassungsebene nicht gebündelt werden können. Dies wäre planerisch widersinnig und nicht verfahrenseffizient.

Abs. 4:

Siehe Hinweis zu § 12j Abs. 1 - bei Umsetzung des Hinweises wäre Abs. 4 entsprechend anzupassen.

Abs. 5 Satz 1:

„Die Ausweisung von Infrastrukturgebieten hat keine unmittelbare Außenwirkung und ersetzt nicht die Entscheidung über die Zulässigkeit der Netzausbaumaßnahme.“

In der Gesetzesbegründung sollte klargestellt werden, dass die Ausweisung von Infrastrukturgebieten inklusive der dort festgesetzten Minderungsmaßnahmen eine partielle Außenwirkung gegenüber dem Vorhabenträger hat. Daraus folgt, dass für den Vorhabenträger gegen die Festsetzung des Infrastrukturgebietes die allgemeinen verwaltungsgerichtlichen Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte statthaft sein müssen.

Abs. 6:

„Für den Infrastrukturgebieteplan ist eine Strategische Umweltprüfung und im Einzelfall eine Verträglichkeitsprüfung nach § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes durchzuführen. [...]“

Im Wortlaut selbst ist nicht geregelt, welcher Einzelfall dies ist. In der Begründung wird zwar geschrieben, in welcher Art und Weise diese Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, aber es wird nicht eindeutig klar, welcher Einzelfall gemeint ist. Es dürfte der Fall sein, dass eine Querung des Natura 2000-Gebiets im Infrastrukturgebiet nicht vermieden werden kann, es aber dargelegt ist, dass keine verhältnismäßige Alternative besteht. Eine Klarstellung in der Begründung wäre hilfreich.

Abs. 7 Sätze 2 - 8:

„Der Betreiber hat ungeachtet des Satzes 1 einen finanziellen Ausgleich zu zahlen. Die Zahlung ist von der zuständigen Behörde zusammen mit der Zulassungsentscheidung als einmalig zu leistender Betrag festzusetzen. Die Höhe der Zahlung beträgt 20 000 Euro je angefangenem Kilometer Trassenlänge. Sie ist von dem Betreiber als zweckgebundene Abgabe an den Bund zu leisten. Die Mittel werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz bewirtschaftet. Sie sind für Maßnahmen nach § 45d Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht. Bei Anwendung der §§ 13 bis 19 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die Einhaltung der Vorschriften des § 34 Absatz 1 und des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht zu prüfen.“

Systematisch gehören die Sätze 2-8 zur Phase Planfeststellungsbeschluss, da die Festlegung der Zahlung im Planfeststellungsbeschluss erfolgt und nicht in der Festlegung der Infrastrukturgebiete.

Abs. 7 letzter Satz:

„Bei Anwendung der §§ 13 bis 19 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die Einhaltung der Vorschriften des § 34 Absatz 1 und des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht zu prüfen.“

Der Satz bezieht sich auf die Eingriffsregelung, die allerdings erst auf der Zulassungsebene wirksam wird. Es ist daher unklar, warum die Regelung im Kontext der Infrastrukturgebieteausweisung erfolgt und nicht auf der Zulassungsebene. In der Gesetzesbegründung erfolgen zu diesem Satz keine weiteren Erläuterungen, außer dass Doppelregelungen vermieden werden sollen. Die Regelung sollte in ihren praktischen Konsequenzen in der Gesetzesbegründung näher erläutert werden. Sofern mit der Regelung einhergehen soll – was begrüßt würde –, dass bei der Abarbeitung der Eingriffsregelung Arten, für die auf der Zulassungsebene keine Artenschutz- bzw. Gebietsschutzprüfung mehr erfolgen muss, nicht mehr abgehandelt werden müssen (insbes. auch nicht mehr im funktionalen Bezug bei der Anwendung der BKompV als sog. eBS-Fälle), sollte dies klarer zum Ausdruck gebracht werden.

Unklar bleibt ebenso, warum nicht auch in § 43n EnWG eine gleichgelagerte Regelung enthalten ist, die sich auf die Infrastrukturgebiete bezieht, die nicht in einem Infrastrukturgebietepan enthalten sind. Entsprechendes wäre aus Konsistenzgründen zu ergänzen (vgl. hierzu auch die Vorschläge der ÜNB zu § 43n Abs. 4).

Gesetzesbegründung:

„Um eine einheitliche Rechtspraxis zu fördern, soll die Bundesnetzagentur für ihre Verfahren einen Standardkatalog an Minderungsmaßnahmen erarbeiten, an dem die Planfeststellungsbehörden der Länder sich orientieren sollen.“

Um die gewünschte Beschleunigung zu erreichen, sollte die Übernahme des BNetzA-Katalogs durch die Länder verbindlicher geregelt werden.

Abs. 8:

Es sollte eine erweiterte Beteiligung der Länder bei den Neuregelungen erfolgen – in Form einer Konsultation bei allen Infrastrukturgebieten, die durch die BNetzA ermittelt werden.

Abs. 9:

Die Fristsetzung von 20 Monaten nach Änderung des BBP gemäß § 12e EnWG würde dazu führen, dass zwischen dem Auslaufen der Regelung nach § 43m EnWG bzw. der Möglichkeit der Antragstellung gemäß § 43n Abs. 8 am 30.06.2025 (eine Verlängerung von § 43m EnWG um ein Jahr vorausgesetzt) eine Lücke von voraussichtlich mindestens über einem Jahr bis zum Fristende verbleibt. Dies erscheint deutlich zu lange.

Vorhaben, die in diesem Zeitraum den Antrag einreichen, würden weder unter die Beschleunigungsvorzüge des § 43m EnWG fallen, noch könnten sie in Ermangelung eines vorliegenden Infrastrukturgebietes von den Beschleunigungsvorzügen des § 43n EnWG profitieren. Die Konsequenz wäre entweder ein „Warten“ mit der Antragstellung, bis ein solches Gebiet vorliegt oder ein Opt out gemäß §12j Abs. 10 bzw. § 43n Abs. 9. Im Falle eines Opt out wären allerdings keinerlei Erleichterungen bzgl. UVP, Arten- und Gebietsschutz anwendbar. Beide Fallkonstellation können nicht im Sinne der angestrebten Planungsbeschleunigung sein. Dementsprechend sollte das Fristende zum 30.06.2025 oder wenig später – also eher in Richtung von sechs bis neun Monate nach Änderung des BBP – gesetzt werden.

2. § 43n EnWG

Erleichterungen im Rahmen von Planfeststellungsverfahren für Vorhaben in Infrastrukturgebieten

Abs. 1 Satz 2:

sollte wie folgt formuliert werden:

„§ 18 Absatz 4 Satz 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz und § 43 Absatz 3 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass Belange, die nach Satz 1 nicht zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind, nur insoweit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind, als diese Belange im Rahmen der zuvor durchgeführten Strategischen Umweltprüfung und gegebenenfalls einer Verträglichkeitsprüfung nach § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes oder aufgrund sonstiger rechtlicher Vorgaben ermittelt, beschrieben und bewertet wurden.“

Die im Entwurf noch vorgesehene Einschränkung auf „aufgrund sonstiger rechtlicher Vorgaben im Rahmen des Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens“ ermittelte Belange schließt die Berücksichtigung der Planungsergebnisse und -erkenntnisse von anderen rechtlich zwingend vorab durchzuführenden Planungsschritten aus. Dies betrifft insbesondere die Konstellation von bereits laufenden Bundesfachplanungen, die nicht vor dem 20. November 2023 abgeschlossen wurden. In diesen Fällen sind die Trassenkorridore zwar weiterhin zu ermitteln und besitzen eine Verbindlichkeit, werden jedoch selbst nicht zum Infrastrukturgebiet. Die Erkenntnisse der SUP zur Bundesfachplanung bei bereits laufenden Bundesfachplanungsvorhaben sind nach derzeitiger Ausgestaltung der Regelung nicht berücksichtigungsfähig und müssten somit künstlich ausgeblendet werden.

Es sollte in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass in Bezug auf eine Verträglichkeitsprüfung nach § 36 BNatSchG nur Beeinträchtigungen, die unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegen, der Abwägung unterfallen.

Abs. 1 Satz 3:

„Die Berücksichtigung von Belangen, die nach Satz 2 nicht zu berücksichtigen sind, hat keine Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der Zulassungsentscheidung.“

In der Gesetzesbegründung wird angemerkt, dass durch die Regelung Rechtsunsicherheit vermieden werden soll. Diese Sichtweise wird nicht geteilt. Für die Abwägung und auch für die Trassenfindung ist es essenziell, eindeutig gesetzlich zu bestimmen, welche Abwägungsbelange einzustellen sind und welche nicht. Werden weitere Belange berücksichtigt, die nicht zu berücksichtigen sind, ändert sich ggf. die Trassenführung bzw. das Abwägungsergebnis. Diese Konsequenz kann hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Zulassungsentscheidung nicht unerheblich sein. Entsprechend sollte Satz 3 gestrichen werden.

In der Gesetzesbegründung sollte klargestellt werden, dass die für die Vorhaben ausgewiesenen Infrastrukturgebiete auch Maßnahmen an Netzverknüpfungspunkten (Nebenanlagen, Leitungseinführungen) und anderen Vorhaben (etwa bei Mitführungen anderer Leitungen) umfassen.

Abs. 3 und 4:

Im Unterschied zu Vorhaben, für die Infrastrukturgebiete ausgewiesen werden und zu Vorhaben, für die eine Bundesfachplanung abgeschlossen wurde, wurde für Vorhaben, für die ein Gebiet nach Abs. 2 S. 2 vorgesehen wurde, für das eine SUP durchgeführt wurde, keine Natura-2000-Prüfung durchgeführt. Durch den Entfall des Erfordernisses der Natura-2000-Prüfung werden sich auch in den Unterlagen des Vorhabenträgers hier keine vertiefenden Prüfungen zum Gebietsschutz finden, sonst würde der Beschleunigungszweck verfehlt.

Es sollte daher in der Gesetzesbegründungen zu Abs. 3 und Abs. 4 explizit klargestellt werden, dass auch zur Beurteilung möglicher Auswirkungen auf den Gebietsschutz im Überprüfungsverfahren bzw. bei der Anordnung verhältnismäßiger Minderungsmaßnahmen bzw. geeigneter und angemessener Ausgleichsmaßnahmen nach § 34 Abs. 5 BNatSchG ausschließlich auf vorliegende Bestandsdaten (Standarddatenbögen, Managementpläne) abgestellt werden kann.

Abs. 4:

„Ergibt das Überprüfungsverfahren, dass das Vorhaben mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen gemäß Absatz 3 haben wird, so ordnet die Planfeststellungsbehörde auf der Grundlage der vorliegenden Daten an, dass verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen getroffen werden.“

In Analogie zu Abs. 3 müsste hier von „höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen“ gesprochen werden (so auch bereits in der Gesetzesbegründung, Seite 58).

In der Gesetzesbegründung wird auf

- verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen,
- geeignete / angemessene Ausgleichsmaßnahmen sowie
- vorhandene Daten

abgestellt.

Die unbestimmten Rechtsbegriffe sollten – um die Anwendung zu erleichtern – mit praxisnahen Beispielen hinterlegt werden, mindestens in der Tiefe, wie dies z.B. in der Gesetzesbegründung zu § 43m EnWG erfolgt ist.

In Bezug auf Minderungsmaßnahmen sollte ggf. insbesondere der bei § 12j Abs. 7 in der Gesetzesbegründung angesprochene Standardmaßnahmenkatalog der BNetzA weitere Beispiele zur praxisbezogenen Anwendung der unbestimmten Rechtsbegriffe enthalten.

Weiterhin sollte in Analogie zur Regelung des § 43m EnWG auch die „Verfügbarkeit“ von Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen als Umsetzungskriterium aufgenommen werden.

Es sollte zudem klargestellt werden, dass die Zahlungen nicht ausschließlich für das nationale Artenhilfsprogramm, sondern auch für Biodiversitätsmaßnahmen des Bundes Verwendung finden können.

Klarstellungen und Ergänzungen in Bezug auf das Verhältnis zur Eingriffsregelung

Sofern höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen im Überprüfungsverfahren nach § 43n Abs. 3 ermittelt werden, sind ergänzende Minderungs-, ggf. auch Ausgleichsmaßnahmen und -zahlungen nach § 43n Abs. 4 zu leisten.

Diese Regelungen umfassen alle Umweltschutzgüter. In Bezug auf die Schutzgüter des Naturschutzrechts müssen hier ergänzende Regelungen getroffen werden, um eine Doppelregelung und somit eine Doppelkompensation in Bezug zur Eingriffsregelung zu vermeiden, die zu Lasten der Beschleunigung und zu Lasten höherer Kosten für den Stromkunden führen würde. Nachfolgend schlagen die 4 ÜNB diesbezüglich ergänzende Klarstellungen / Regelungen vor:

Die gemäß § 43n Abs. 4 anzuordnenden Maßnahmen und Zahlungen sollten die erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen vermeiden und kompensieren, die ggf. im Überprüfungsverfahren ermittelt wurden. Diese Maßnahmen und Zahlungen beziehen sich sowohl auf die Schutzgüter nach Naturschutzrecht als auch auf die Schutzgüter des UVPG, die nicht über das Naturschutzrecht abgedeckt werden.

Um eine Doppelregelung in Bezug zur nationalen Eingriffsregelung zu vermeiden, sollten die Ausgleichsmaßnahmen und -zahlungen auf Ebene des § 43n Abs. 4 auch jene erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Naturschutzrechts abdecken, die qualitativ bereits auf der Ebene der vorlaufenden SUP (Bestandsvorhaben nach § 43n Abs. 2, also Vorhaben mit abgeschlossener Bundesfachplanung und Vorhaben mit Gebietsausweisung / SUP) zwar ermittelt wurden, mangels konkreter Trassierung auf dieser Ebene aber noch nicht quantifiziert werden konnten. Bei Vorhaben, die unter die Regelung nach § 12j Abs. 1 EnWG fallen, sind die auf der Ebene des § 12j EnWG erkennbaren, aber nicht durch Minderung minderbaren nachteiligen erheblichen Umweltauswirkungen über die festgelegte Ausgleichszahlung bereits abgedeckt.

Die Basis für die quantitative Ermittlung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach Naturschutzrecht gemäß § 43n Abs. 4 als auch in Bezug auf § 43n Abs. 3 sollte die Bestands- und Konfliktermittlung des Landschaftspflegerischen Bestandsplanes (LBP), der zur Abarbeitung der Eingriffsermittlung im Rahmen der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen mit Bezug auf die beantragte Trassierung erstellt wird, darstellen. Es sollte diesbezüglich in der Gesetzesbegründung zu § 43n Abs. 3 und 4 jeweils klargestellt werden, dass hierfür keine faunistischen Kartierungen erfolgen müssen. Kartierungen von Biotoptypen, FFH-Lebensraumtypen sowie ergänzende Strukturkartierungen und Habitatpotenzialanalysen sollen bei der Erstellung des LBP weiterhin zum Einsatz kommen, um die Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen fachlich ableiten zu können.

Zum Start des Überprüfungsverfahrens werden die Bestands- und Konfliktermittlung des LBP in Verbindung mit einer ergänzenden Unterlage der Vorhabenträgers, in der die Minderungs- und ggf. auch Ausgleichmaßnahmen nach Maßgabe des § 43n Abs. 4 für alle erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für die Schutzgüter des Naturschutzrechts dargestellt werden und ggf. die Höhe einer Ausgleichszahlung werden, vom Vorhabenträger zur Verfügung gestellt.

Darin enthalten sind die Ausführungen bezüglich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für die Schutzgüter des Naturschutzrechts

- sowohl für jene, die bereits für Vorhaben nach § 12j Abs. 1 über die vorlaufende SUP ermittelt und für die Minderungsmaßnahmen und Ausgleichszahlungen festgelegt wurden,
- als auch für jene, die bei Vorhaben nach § 43n Abs. 2, in der vorlaufenden SUP festgestellt wurden und nun im LBP konkretisiert werden können und
- für beide Fallkonstellation (Vorhaben nach § 12j Abs. 1 und Vorhaben nach § 43 Abs. 2) in Bezug auf ggf. zusätzlich identifizierbare Auswirkungen im Sinne des § 43n Abs. 4, die auf der vorlaufenden SUP-Ebene noch nicht erkannt werden konnten und nun im LBP konkretisiert werden.

Die beiden Unterlagen (**LBP Bestands- und Konfliktermittlung** sowie **Unterlage zur Ableitung der Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. der Ausgleichszahlungen**) bilden daher eine hinreichend geeignete Grundlage für die zuständige Planfeststellungsbehörde, um die alle Maßnahmen und Zahlungen für die erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturschutzrechts abschließend anordnen zu können.

Gesetzlich klargestellt werden muss dabei, dass die Kompensation (Ausgleichsmaßnahmen und -zahlungen) der ermittelten erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gleichzeitig in Bezug auf die Schutzgüter des Naturschutzrechts die Kompensation beinhaltet, die für Eingriffe in Natur und Landschaft, welche die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG erheblich beeinträchtigen, erforderlich ist.

Da die angeordneten Maßnahmen und ggf. Zahlungen sowohl die erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturschutzrechts, die bei der vorlaufenden SUP erkannt wurden, als auch jene, die ggf. zusätzlich im Überprüfungsverfahren aufgedeckt wurden, abdecken, erübrigen sich somit parallele Ableitungen von Maßnahmen oder Ersatzgeldzahlungen im LBP nach den Vorgaben der Eingriffsregelung (gemäß BKompV bzw. den entsprechenden Länderregelungen).

in der Konsequenz kann der Maßnahmenteil (in Text und Plänen) des LBP entfallen. Er wird durch die Teile der ergänzenden Unterlage der Vorhabenträgers, in der Minderungs- und ggf. auch Ausgleichmaßnahmen abgeleitet und ggf. die Höhe einer Ausgleichszahlung ermittelt wird, ersetzt. Eine Doppelregelung, und -bilanzierung wird somit vermieden.

Durch dieses Vorgehen werden

- die Anwendung von Doppelregelungen (§ 43n EnWG / Eingriffsregelung),
- Doppelbilanzierungen (nach § 43n EnWG nach den Vorgaben der Eingriffsregelungen),
- Doppelkompensationen (nach § 43n EnWG und nach Eingriffsregelung) vermieden.

Zudem wird sichergestellt, dass

- im nationalen und im europäischen Kontext der gleiche Standard (z.B. für Kartierungen von Arten, die europäisch bzw. nicht europäisch geschützt sind) anzuwenden ist und
- die erwünschte Beschleunigungswirkung im Gesamtkontext aller umwelt- und naturschutzrechtlichen Regelungen erzielt werden kann.

Durch eine Doppelbilanzierung gemäß §12j und/oder § 43n EnWG einerseits und der Eingriffsregelung andererseits würde im Vergleich mit vielen anderen europäischen Ländern ein zusätzliches Hemmnis für einen beschleunigten Netzausbau entstehen – und damit auch ein Wettbewerbsnachteil.

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, | Seite 13 von 14

Da die ggf. nach § 43 Abs. 4 anfallenden Ausgleichszahlungen nicht nur in Bezug auf betroffenen Arten geleistet werden, sondern sich die Zahlungen auch auf erhebliche nachteilige Auswirkungen auf andere Umweltschutzgüter beziehen können, sollte die Verwendung der Zahlungen nicht nur auf Artenhilfsprogramme beschränkt sein, sondern mindestens auch für Maßnahmen zur Steigerung der Biodiversität Verwendung finden.

Sofern die Ausgleichszahlungen auch erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen abdecken müssen, die bereits auf der Ebene der vorlaufenden SUP bei Bestandsvorhaben nach § 43n Abs. 2 qualitativ ermittelt und über den LBP quantifiziert wurden, schlagen die ÜNB vor, einen Zuschlag zum bislang in § 43n Abs. 4 angegebenen Betrag der Ausgleichszahlung festzusetzen.

Im Ergebnis werden durch die über § 12j und § 43n angeordneten Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen und Ausgleichszahlungen den Kompensationsanforderungen der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) genüge getan. Dies sollte im Gesetz ergänzend aufgenommen werden.

Abs. 5:

Die Regelung sollte neben wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten auch entsprechende Pflanzen umfassen.

Die Ausführungen zu § 70b Abs. 5 WindSeeG-Entwurf gelten aufgrund der identischen Ausgestaltung uneingeschränkt auch für § 43n Abs. 5 EnWG-Entwurf. Auch in Bezug auf die hier erfassten Onshore-Leitungsvorhaben bleibt der Regelungsentwurf hinter den Möglichkeiten des Unionsrecht zurück, schafft Rechtsunsicherheit und erhebliche Verzögerungsrisiken für die Bauphase.

Abs. 6 Satz 2 EnWG Vorhaben in Infrastrukturgebieten:

„Eine Prüfung außerhalb dieses Infrastrukturgebiets ist nur aus zwingenden Gründen durchzuführen.“

Es ist in der Gesetzesbegründung klarzustellen, dass die in § 12j Abs. 1 unter a) bis f) benannten Gebiete nicht zu den zwingenden Gründen zählen, soweit sie in der Infrastrukturgebietsausweisung berücksichtigt wurden..

Abs. 6 Satz 3

Geregelt ist nur der Entfall der Bundesfachplanung für Vorhaben, für die ein Infrastrukturgebieten ausgewiesen wurde. Darüber hinaus sollte auch der Entfall der Raumverträglichkeitsprüfung aufgenommen werden. Ob die Regelung in §12j Abs. 1 Satz 4 EnWG ausreichend ist, um einen Entfall der Raumverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, die in einem Infrastrukturgebiet liegen, anzunehmen, ist fraglich.

In der Gesetzesbegründung (Seite 52) heißt es hierzu:

„Die Regelung in Absatz 1 Satz 4 stellt klar, dass die Ermittlung von Infrastrukturgebieten bzw. der Infrastrukturgebieteplan keine raumbedeutsame Planung und Maßnahme im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 6 des Raumordnungsgesetzes (ROG) darstellt. Im Zuge der Ermittlung der Infrastrukturgebiete bzw. des Infrastrukturgebieteplans ist daher kein Verfahren im Sinne von § 15 ROG durchzuführen. Eine Prüfung der Übereinstimmung des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung findet im Planfeststellungsverfahren statt.“

Es ist unklar, ob die Ausweisung des Infrastrukturgebiets an sich nicht raumbedeutsam sein soll (und eine Raumverträglichkeitsprüfung daher entfallen kann), oder ob dies für Vorhaben gilt, die in einem Infrastrukturgebiet liegen. Um dem Beschleunigungsgedanken Rechnung zu tragen und Doppelprüfungen zu vermeiden, sollte die Raumverträglichkeitsprüfung für Vorhaben in Infrastrukturgebieten entfallen.

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, | Seite 14 von 14

Abs. 6 Satz 4:

Gesetzesbegründung:

„Die Bundesnetzagentur kann zudem über die entsprechende Anwendung von § 16 Absatz 7 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz ab Beginn des Planfeststellungsverfahrens Veränderungssperren erlassen.“

Gemäß der Gesetzesbegründung kann lediglich die BNetzA Veränderungssperren über eine entsprechende Anwendung von § 16 Abs. 7 NABEG nach der Norm erlassen. Es ist hier kein Grund erkennbar, warum die Regelung nicht auf Vorhaben in anderer Behördenzuständigkeit (insb. Ländervorhaben, ggf. BSH) ausgedehnt wird. Der Wortlaut des Gesetzes könnte ohne die Ausführungen in der Begründung auch jetzt bereits so verstanden werden, da auch § 43n Abs. 6 S. 1 von „Vorhaben“ spricht und hierbei keine Einschränkung auf NABEG-Vorhaben besteht. Darüber hinaus sollte die Regelung auch auf Plangenehmigungsverfahren ausgedehnt werden.

Die Regelung stellt einen Rückschritt dar in Bezug auf die Möglichkeit, Veränderungssperren bei Präferenzraumverfahren bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses der Ermittlung von Präferenzräume erlassen zu können. Entsprechend sollten bei Infrastrukturgebieten, die nach § 12j EnWG ausgewiesen werden, Veränderungssperren ab dem Zeitpunkt erlassen werden können, zu dem das Infrastrukturgebiet festgelegt wird.

**3. § 43o EnWG -
Vergleich zur ursprünglichen Netzinfrastruktur**

§ 43o:

Im Gesetz sollte eine Klarstellung erfolgen, dass diese „Deltaprüfung“ neben den UVP-Schutzgütern auch die zugrunde liegenden Prüfungen des Artenschutzes und Natura 2000 erfasst. Hier könnte durch eine Klarstellung eine wesentliche Vereinfachung herbeigeführt werden.